Entwurf für eine

Verordnung des Sozial- und Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Messen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen)

Vom XX, XX 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz XX der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom XX. XX. 2020 (GBI. S. XXX), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom XX. XX. 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Messen, insbesondere Betreiber und Betreiberinnen sowie Aussteller und Ausstellerinnen, und deren Besucherinnen und Besucher, unbeschadet der sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden weitergehenden Verpflichtungen.
- (2) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

- (1) Wer eine Messe veranstaltet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO sind einzuhalten.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber haben die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können und eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Person (einschließlich der Beschäftigten) bezogen auf die Bruttofläche nicht unterschritten wird.

§ 3 Abstandsregelungen

- (1) Die Abstandsregel des § 2 CoronaVO ist einzuhalten.
- (2) Besucherinnen und Besuchern sollen an einzelnen Ständen, soweit möglich, ein fester Platz zugewiesen werden. Sitz- und Stehplätze sind, beispielsweise durch Freilassen oder durch Herstellen eines ausreichenden Abstandes zwischen den Sitz- oder Stehplätzen, so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher eingehalten werden kann.

§ 4 Maskentragungspflicht

Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen der Messe müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht. Satz 1 gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken.

- (1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots in Messen einschließlich der Ausgabe von Getränken und Waren zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von weiteren Einrichtungen, beispielsweise des Einzelhandels, richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.